



Schulbeihilfe der Stadt Traun für das Schuljahr 2025/2026 - Vergaberichtlinien

Beschluss des Gemeinderates vom 28.05.2025

Präambel

Der Stadt Traun ist es ein Anliegen, dass auch SchülerInnen aus finanzschwachen Einkommensverhältnissen mit ergänzten und erneuerten Materialien in das neue Schuljahr starten können und an Schulveranstaltungen (Projektwoche / Schulschikurs / Kulturwoche etc.) teilhaben können.

Zugangsbestimmungen

- 1) Die Antragstellenden (Eltern, Pflegeeltern oder sonst. Erziehungsberechtigte) und die SchülerInnen müssen **ihren Hauptwohnsitz mindestens 6 Monate in der Stadt Traun** haben. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt an Trauner SchülerInnen **bis zur neunten Schulstufe; für obligatorische Schulveranstaltungen nur bei einer Mindestdauer von drei Tagen**.

Die Zuschüsse werden in folgender Höhe gewährt:

- a. Für obligatorische Schulveranstaltungen (Mindestdauer drei Tage) die Hälfte der Kosten, jedoch maximal € 200,- die direkt an die Schule überwiesen werden.
 - b. Die Zuschüsse für die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln betragen für SchülerInnen der 1. bis 9. Schulstufe € 100,-.
- 2) Die Gewährung je einer Beihilfe für Schulveranstaltungen und für Lern- und Arbeitsmittel erfolgt einmal im Schuljahr. Es ist ein schriftlicher und formgebundener Antrag erforderlich, der einer Bestätigung der Schule bedarf. Die Antragstellung und Gewährung sind während des gesamten Schuljahres möglich.
 - 3) Jene SchülerInnen, deren Eltern/Erziehungsberechtigte als Sozialhilfebezieher einen Schulstartplus-Gutschein erhalten, werden von der Stadt Traun nicht gefördert.

- 4) Der vollständig ausgefüllte und mit allen Nachweisen versehene Antrag auf Schulbeihilfe ist im Stadtamt, Sozialservice, einzubringen. Nicht vollständige Anträge, insbesondere, wenn zweckdienliche Nachweise trotz Aufforderung nicht beigebracht werden, sind abzulehnen. Bei Schulveranstaltungen hat das Stadtamt Traun, Sozialservice, nach der Durchführung mit der Schulleitung zu klären, ob eine Teilnahme stattgefunden hat. Sollte eine Teilnahme an einer Schulveranstaltung nicht erfolgt sein, so ist die Beihilfe von den Eltern zurückzuerstatten.

5) Personenkreis mit Anspruch auf Beihilfe

- a. **Beihilfenbezieher**, die die Höhe des Sozialhilfe-Richtsatzes nicht übersteigen.

Um Härtefälle zu vermeiden, soll eine Überschreitung von max. € 50,00 Toleriert werden.

- b. **Selbständige** sollen aufgrund des Einkommenssteuerbescheides aus dem Vorjahr, 6 Monate Kontoübersicht vom Privat- und Firmenkonto, Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Buchhaltung **gesondert behandelt** werden. Das Monatseinkommen errechnet sich durch Aliquotierung auf 12 Monate.

6) Berechnungsmodus

- a. Die Einkommensnachweise sind für die letzten 6 Monate vorzulegen, woraus der Durchschnittswert ermittelt wird. Es sind auch sonstige Einkünfte wie aus geringfügiger Beschäftigung, Karenzgeld, Krankengeld, Erträge aus Verpachtung und Vermietung sowie Unterhaltszahlungen, etc. anzugeben.
- b. Gewährte lfd. Zuschüsse wie Pflegegeld, Familienbeihilfe u.ä.m., sowie freiwillige Bar- und Sachleistungen werden als Einkommen nicht gewertet, weil sie auch bei der Berechnung bzgl. Sozialhilfe außer Ansatz bleiben.
- 7) Die Stadtverwaltung behält sich vor, falls Zweifel an der Vollständigkeit der Angaben und der vorgelegten Belege bestehen, Einsicht in weitere Unterlagen, die geeignet sind, die tatsächliche wirtschaftliche Situation glaubhaft zu machen, vorzunehmen. Bei Verweigerung weiterer Nachweise wird diese Tatsache im Antrag vermerkt und die Ablehnung vorgenommen. Unvollständige oder unrichtige Angaben haben zur Folge, dass eine gewährte Beihilfe vom Stadtamt nicht ausbezahlt oder zurückgefordert wird.
- 8) Durch die Unterschrift geben die Antragstellenden kund, dass sie die Richtlinien kennen und als für sie verbindlich anerkennen. Der/die Antragsteller/in hat keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfe. Diese Vergaberichtlinie der Stadtgemeinde Traun **tritt mit 01. September 2025 in Kraft**, und ersetzt frühere Richtlinien.

Der Bürgermeister:

Ing. Karl-Heinz Koll, eh

Angeschlagen: ~~25. JUNI 2025~~^{04. JUNI 2025}
Abgenommen: _____

Traun, im Juni 2025